

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 12 (1908-1909)

Artikel: Ein Mord aus Blutaberglauben?

Autor: Hellwig, Alb.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Mord aus Blutaberglauben ?

Wenngleich man behaupten kann, dass es in wissenschaftlichen Kreisen als ausgemacht gilt, dass es einen wirklichen jüdischen „Ritualmord“ nicht gibt und niemals gegeben hat¹⁾, so kann man doch anderseits auf Grund der völkerkundlichen und volkskundlichen Tatsachen nicht daran zweifeln, dass Morde aus Aberglauben in früheren Entwicklungsperioden gar nicht so selten vorgekommen sind und auch heute noch nicht nur in slavischen Ländern eine hin und wieder vorkommende Erscheinung sind, sondern auch die westeuropäischen Gerichte noch ab und zu, wenn auch seltener, beschäftigen. Während aber Hexenmorde relativ häufig sind²⁾, können Mordtaten aus Blutaberglauben im weitesten Sinne verhältnismässig selten konstatiert werden³⁾.

Um so grösseren Wert hat deshalb jede hierhergehörige einwandfrei konstatierte Tatsache. Einen derartigen Fall berichtet uns Rochholz⁴⁾. Er erwähnt den Fall des aus dem Schweizer Jura stammenden Mörders Bellenot, der gestanden haben soll, sein Opfer, eine Kräutersammlerin, umgebracht zu haben, um ihr Blut als Mittel gegen Fallsucht zu trinken.

Dieser Fall ist sehr interessant, da er, soweit mir bekannt, ohne Parallelie dasteht. Die Quelle, aus der Rochholz diesen Fall entnommen hat, ist seiner eigenen Angabe nach die „Aargauer Zeitung“ vom 18. Mai 1861. Aus diesem Grunde bemängelt Rechtsanwalt Dr. Nussbaum, dass der Tatbestand so wie geschildert, als feststehend angenommen werde⁵⁾.

Ich bin nun zwar der Ansicht, dass seine Einwendungen auch gegen dieses Faktum unbegründet sind⁶⁾, muss aber natürlich ohne weiteres zugeben, dass es im höchsten Grade wünschenswert wäre, wenn wir näheres über diesen kulturhistorisch so hochbedeutsamen Fall erfahren könnten. Genaueste Aufklärung aller Einzelheiten herbeizuführen, soweit dies noch möglich ist, das ist der Zweck dieser Zeilen.

Es wäre erwünscht, möglichst alle Einzelheiten festzustellen. Wann geschah der Mord? Wo? Wann fand die Gerichtsverhandlung statt? Bei welchem Gerichte? Ist der Täter durch einen Gerichtsarzt auf seinen Geisteszustand untersucht worden? Ist er für zurechnungsfähig erklärt worden? Ist er zum Tode verurteilt worden oder zu welcher Strafe sonst? Wann und wo hat er seine Strafe verbüßt? Wurde das Motiv der Tat völlig

¹⁾ Vgl. insbesondere H. L. STRACK, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. 5. bis 7. Aufl. München 1900. — ²⁾ Vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube“. Leipzig 1908, § 2, sowie meine demnächst im „Gerichtssaal“ zur Veröffentlichung kommende Abhandlung „Der moderne Hexenglaube und seine kriminelle Bedeutung“. — ³⁾ Vgl. mein oben zitiertes Buch § 8. — ⁴⁾ E. L. ROCHHOLZ, Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit. 1867. I, 39. — ⁵⁾ NUSSBAUM, Der psychopathische Aberglaube: ZEITSCHRIFT für die gesamte Strafrechtswissenschaft 27 (1906/07) S. 366. Ebendort werde ich als Entgegnung hierauf einen Artikel veröffentlichen über „Blutmord und Aberglaube, Tatsachen und Hypothesen“. —

⁶⁾ Vgl. meine Abhandlung über „Zeitungsnachrichten als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Forschungen“ ARCHIV für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Bd. 32.

einwandfrei festgestellt? Durch sein Geständnis? War der Wunsch, das warme Menschenblut zu trinken das einzige Motiv? Oder war daneben vielleicht noch ein anderes wirksam? Vielleicht der Wunsch sich der Habeseligkeiten der Ermordeten zu bemächtigen, oder Rache, oder etwa der Glaube, von ihr verhext zu sein? Hat der Täter die Frau vielleicht nicht aus Blutaberglauben ermordet, vielmehr erst nach begangener Tat den Entschluss gefasst, von dem Blut der Ermordeten zu trinken, um sich von der Fallsucht zu kurieren oder aus einem andern Grunde, etwa aus Hass oder um sich vor Entdeckung zu sichern? Wird der Fall auch von andern Gelehrten erwähnt?

Es wäre wünschenswert, dass alle diese Fragen möglichst genau aufgeklärt würden. Sollte dies aber im ganzen Umfange aber nicht mehr möglich sein, so wird doch zum mindestens über das Hauptproblem Klarheit geschaffen werden können, nämlich über das Motiv des Mordes. Am besten wäre es, wenn es gelänge, noch die Akten zu ermitteln, was durchaus nicht ausser dem Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt. Nachfragen in den Gerichtsarchiven oder in andern öffentlichen Archiven würden vielleicht das erfreuliche Ergebnis haben, dass wir noch eine aktenmässige Darstellung des Falles zu geben vermögen. Mit Sicherheit darauf rechnen können wir aber leider nicht. Dagegen dürfte es sehr wohl noch möglich sein, durch Nachforschungen in dem betreffenden Band der „Aargauer Zeitung“ festzustellen, was über die oben dargelegten Umstände in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Dies ist ein Verfahren, das fast mit Sicherheit von Erfolg gekrönt sein muss. Vielleicht finden sich auch entsprechende Notizen in einer etwaigen Ortschronik oder in vom Pfarrer geführten Büchern, oder ist es auch noch möglich, verschiedene glaubwürdige alte Leute ausfindig zu machen, die den Vorfall noch in der Erinnerung haben. Ausser persönlichen Nachfragen im Orte selbst würde es sich empfehlen, in der „Aargauer Zeitung“ und allenfalls auch in andern Blättern einen entsprechenden kleinen Artikel zu veröffentlichen. Ich wäre gerne bereit, einen solchen den Zeitungen umsonst zur Verfügung zu stellen. Diese Durchforschung der Zeitung und das Sammeln von mündlichen Berichten von Zeitgenossen wäre aber selbst dann im höchsten Grade wünschenswert, wenn es gelänge, die Prozessakten zugänglich zu machen: Denn wie mir meine aktenmässigen Studien über kriminellen Aberglauben zur Genüge gezeigt haben, gilt für kriminalistische und volkskundliche Studien nicht der Satz: „Quod non est in actis, non est in mundo“, vielmehr bilden derartige Berichte stets eine mehr oder weniger getreue, meist sehr wertvolle Ergänzung des Akteninhaltes. Da die Nachforschungen von hier aus nur mit grösster Mühe betrieben werden könnten vielfach sogar Ortsanwesenheit unerlässlich ist, hoffe ich auf die Mitarbeit recht vieler Leser. Zu jeder Auskunft bin ich gerne bereit.

Berlin - Waidmannslust, Benekendorf-Str. 1. Dr. Alb. Hellwig.

Anmerkung der Redaktion. Wir müssen leider den Rochholzischen Angaben gegenüber zur Vorsicht mahnen. So gross die Verdienste dieses Mannes sind um die heimische Volkskunde, so hat seine rege Einbildungskraft sich doch nicht selten täuschen und zu voreiligen Schlüssen verleiten lassen. Ob dies auch hier der Fall war, lässt sich einstweilen nicht entscheiden.